



Jahresabschluss 31.12.2024

FN 315618w

FIRMA

twp the wedding planner gmbh

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung mikro

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

17.09.2025

UNTERZEICHNET VON

Miriam Gruber, geb 04.10.1984

am 12.08.2025

PRÜFWERT: feedc858dc02938a03271546aa9a4fb2

Auszug aus der Bilanz

	in EUR	Vorjahr in EUR
AKTIVA	16.606,09	14.536,50
Anlagevermögen	0,05	0,05
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,04	0,04
Sachanlagen	0,01	0,01
Finanzanlagen	0,00	0,00
Umlaufvermögen	16.606,04	14.261,86
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.697,28	10.735,23
Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	4.908,76	3.526,63
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	274,59
Aktive latente Steuern	0,00	0,00
PASSIVA	16.606,09	14.536,50
Negatives Eigenkapital	-137.366,86	-142.955,93
eingefordertes Stammkapital	17.500,00	17.500,00
<i>Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
<i>sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</i>	-17.500,00	-17.500,00
<i>davon eingezahlt</i>	17.500,00	17.500,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00
Bilanzverlust	-154.866,86	-160.455,93
<i>davon Verlustvortrag</i>	-160.455,93	-160.594,62
Investitionszuschüsse	0,00	0,00
Rückstellungen	1.200,00	1.255,00
Verbindlichkeiten	152.772,95	156.237,43
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	152.772,95	153.164,07
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00

offenzulegender Anhang

Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs.1 UGB):

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor.

Die Gesellschafter haben verbindlich erklärt, die Finanzierung der Gesellschaft zu sichern, und in Höhe der jeweils bestehenden Überschuldung mit Forderungen an die Gesellschaft, die zum Bilanzstichtag in Höhe von 152.612,12 bestanden, hinter die Ansprüche aller anderen Gläubiger zurückzutreten.

Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs 1 Z 1 UGB):

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinn ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Bewertungsgrundlagen für die verschiedenen Posten:

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurde zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurde den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

<i>Software</i>	<i>3 bis 5 Jahre</i>
<i>Geschäfts-(Firmen-)wert</i>	<i>5 Jahre</i>

Der Firmenwert wird linear über den o. g. Zeitraum abgeschrieben, da dies dem voraussichtlichen Nutzungsverlauf am besten entsprechen dürfte.

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

<i>Maschinen</i>	<i>3 bis 5 Jahre</i>
------------------	----------------------

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsorderungen wurden mit ihrem Entstehungskurz oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Zur Berücksichtigung allgemeiner Kreditrisiken wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 0,00 % der nicht einzelwertberechtigten Nettoforderungen gebildet.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurde unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung:

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Auswirkung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) Anfang 2020 hat sich sehr dynamisch und weltweit entwickelt. Die Auswirkungen dieser Pandemie sind erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten, und daher weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. die daraus resultierenden Risiken sind zurzeit insgesamt noch nicht final absehbar bzw. quantifizierbar.

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

0